

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

19. Band	Leer, den 15. Juni 2010	Nr. 15
----------	-------------------------	--------

Inhalt: Kirchengesetz vom 30. April 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) vom 4. Mai 2000 in der Fassung vom 17. November 2005	S. 140
Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 30. April 2010	S. 140
Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009	S. 140
Kirchengesetz vom 29. April 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG) vom 3. November 1994 in der Fassung vom 17. April 2008	S. 143
Kirchengesetz vom 30. April 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 12. November 2009	S. 143
Beschluss vom 29. April 2010 zur Änderung der Geschäftsordnung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 12. November 2009	S. 144
Beschluss der Gesamtsynode über die Festlegung der Entgeltgrenzen in § 60 Abs. 1 Nr. 14 und § 74 Abs. 1 Nr. 8i der Kirchenverfassung vom 29. April 2010	S. 145
Beschluss der Gesamtsynode über die Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 29. April 2010	S. 145
Mitglieder der IV. Gesamtsynode (2007 - 2013)	S. 145
Nachwahl in den Diakonieausschuss	S. 146
Kollektenplan 2011	S. 147
Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 149
Personalnachrichten	S. 149

**Kirchengesetz
vom 30. April 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die kirchengemeindlichen
Pfarrwahlen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrwahlgesetz)
vom 4. Mai 2000
in der Fassung vom
17. November 2005**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) vom 4. Mai 2000 in der Fassung vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 365) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 und 3 Buchst. b) sowie § 7b Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.
3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, den Wahlaufsatz auf einen Bewerber oder eine Bewerberin zu beschränken, wenn

- a) sich trotz genügender Ausschreibung und ernsthafter Bemühungen des Kirchenrates/Presbyteriums und Unterstützung des Moderamens der Synode nur ein geeigneter Bewerber oder eine geeignete Bewerberin gefunden hat oder
- b) ein sonstiger wichtiger Grund dafür vorliegt. Die Begründung ist ausführlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Der Beschluss ist dem Moderamen der Gesamtsynode vorzulegen, welches nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend entscheidet. Eine Verletzung dieser Bestimmungen ist in jedem Fall geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
zur Anwendung des
Kirchengesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland
zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses
(Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)
vom 30. April 2010**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S. 352) wird für die Evangelisch-reformierte Kirche in der jeweils gültigen Fassung übernommen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses
(Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)**

vom 28. Oktober 2009

(ABI. EKD 2009 S. 352)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3 Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen

und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

- a. nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
- b. sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- c. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5 Ausbildung

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst

- a. theologische Grundlagen,

- b. Grundlagen der Psychologie,
- c. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- d. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6 Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7 Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8 Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

§ 9 Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10 Seelsorge in gewidmeten Räumen

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11 Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12 Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

**Kirchengesetz
vom 29. April 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Anwendung und Änderung
des Kirchengesetzes über
Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)
(Einführungsgesetz
Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG)
vom 3. November 1994
in der Fassung vom 17. April 2008**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG) vom 3. November 1994 in der Fassung vom 17. April 2008 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 4 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Wörter „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es wird ein Gesamtausschuss für die Evangelisch-reformierte Kirche gebildet. In dem Gesamtausschuss können nur Mitarbeitervertretungen aus Dienststellen und Einrichtungen vertreten sein, welche das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) anwenden.“

- b) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Für die Arbeit des Gesamtausschusses der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt die Vorschrift des § 30 Abs. 3 Satz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz entsprechend.“

4. Der Wortlaut von § 7 und § 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 30. April 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Rechtsstellung der
Pfarrer und Pfarrerinnen
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerdienstgesetz)
vom 11. Februar 1986
in der Fassung vom 12. November 2009**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung

vom 12. November 2009 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 121) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen
2. In § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5, § 12 Abs. 4, § 14 Satz 1, § 24 Abs. 2, § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 2 Satz 1, § 37 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 1 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 4, § 54a Abs. 1 Satz 2, § 54c Abs. 2, § 54h Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 Buchst. a wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
3. § 43 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Es soll ein ärztliches Zeugnis nach Satz 1 oder ein amtsärztliches Zeugnis angefordert werden.“
4. In § 54b Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2, § 54c Abs. 1 sowie § 63 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten“ durch die Wörter „Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
5. In § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und 3, § 65 Satz 1, § 66 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Wörter „privatrechtlichen Dienstverhältnis“ ersetzt.
6. In der Überschrift zu § 64 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
7. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ sowie das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „in den Vergütungs-Gruppenplan zum Bundesangestelltentarifvertrag, Fassung Länder (BAT),“ ersatzlos gestrichen und die Angabe „Vergütungsgruppe II a BAT“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 13

TVöD“ sowie die Angabe „Vergütungsgruppe Ib BAT“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 14 TVöD“ ersetzt.

8. In § 66 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „BAT“ durch die Angabe „TVöD i.V.m. der DVO.EKD“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Beschluss
vom 29. April 2010
zur Änderung der Geschäftsordnung
der Gesamtsynode
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 6. Mai 2004
in der Fassung vom 12. November 2009**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 70 Abs. 4 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 25 der Geschäftsordnung der Gesamtsynode die folgende Änderung zur Geschäftsordnung der Gesamtsynode beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 264), zuletzt geändert am 12. November 2009 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 124), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich an den Ta-

gungsvorstand zu richten. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet über die Einwendungen. Alle berechtigten Einwendungen werden als Anlage in das Protokoll der nächsten Tagung der Gesamtsynode aufgenommen.“

b) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die öffentlichen Sitzungen der Gesamtsynode werden in technisch geeigneter Weise aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden vom Landeskirchenamt zehn Jahre aufbewahrt. Die Aufzeichnungen stehen den Mitgliedern der Gesamtsynode und Rednern zur Verfügung; etwaige Nachschriften dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Präses oder der Frau Präses angefertigt, weitergegeben oder veröffentlicht werden.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 29. April 2010 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Beschluss der Gesamtsynode über die Festlegung der Entgeltgrenzen in § 60 Abs. 1 Nr. 14 und § 74 Abs. 1 Nr. 8i der Kirchenverfassung vom 29. April 2010

Die Gesamtsynode hat beschlossen:

Die zuständigkeitsrelevante Entgeltgrenze nach § 60 Abs. 1 Nr. 14 und § 74 Abs. 1 Nr. 8i der Kirchenverfassung wird wie folgt neu beschrieben und festgesetzt:

- alle Entgelte in Arbeitsverträgen mit ABM-Bediensteten
- alle Entgelte in Arbeitsverhältnissen bis zur sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze
- Arbeitsverhältnisse mit einem Entgelt bis einschließlich Entgeltgruppe 3 TVöD,

sofern die Anstellungsträger die vom Moderamen der Gesamtsynode herausgegebenen Formularverträge verwenden.

Der Beschluss der Gesamtsynode betr. Festlegung der Entgeltgrenzen in § 60 Abs. 1 Nr. 14 und § 81 Abs. 1 Nr. 12 der Kirchenverfassung vom 24. April 1997 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 101) wird aufgehoben.

L e e r, den 18. Mai 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Beschluss der Gesamtsynode über die Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 29. April 2010

Die Gesamtsynode hat beschlossen:

1. Die Gesamtsynode genehmigt gem. § 84 Abs. 2 Kirchenverfassung die vom Moderamen der Gesamtsynode am 15. Dezember 2009/13. Januar 2010 abgeschlossene Aufhebungsvereinbarung zur Vereinbarung mit der Lippischen Landeskirche über eine Gemeinsame Disziplinarkammer vom 5. Februar/12. März 1957. Die Aufhebung der Gemeinsamen Disziplinarkammer mit der Lippischen Landeskirche trat mit Ablauf des 31. Januar 2010 in Kraft.
2. Die Gesamtsynode genehmigt gem. § 84 Abs. 2 Kirchenverfassung die vom Moderamen der Gesamtsynode am 13. Januar 2010 beschlossene Übertragung der Zuständigkeit für die Disziplinargerichtsbarkeit der Evangelisch-reformierten Kirche auf das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung vom 1. Februar 2010.

L e e r, den 18. Mai 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Mitglieder der IV. Gesamtsynode (2007 - 2013)

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 19 S. 15 ff) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden sind:

- a) lfd. Nr. 6 (Mitglied)

Dieter Nord
Norderstraße 8
26757 Borkum

- b) lfd. Nr. 6 (Ersatzmitglied)

Johann Schröder
Marscher Weg 20
26624 Südbrookmerland

- c) lfd. Nr. 9 (Mitglied)

Christian Züchner
Brandenburger Straße 3
26725 Emden

- d) lfd. Nr. 9 (Ersatzmitglied)

Hans-Jürgen Kretzmer-Janßen
Aalstraße 8
26725 Emden

- e) lfd. Nr. 10 (Ersatzmitglied)

Hans-Jürgen van der Kamp
Ringstraße 30
26723 Emden

- f) lfd. Nr. 31 (Ersatzmitglied)

Jenny Robbert
Bayreuther Straße 10
48529 Nordhorn

- g) lfd. Nr. 43 (Mitglied)

Werner Keil
Neue Straße 9
27576 Bremerhaven

- h) lfd. Nr. 43 (Ersatzmitglied)

Hayno Akkermann
Reeker Barg 2
28777 Bremen

Der Legitimationsausschuss der IV. Gesamtsynode hat folgende Nachwahlen bestätigt:

- a) lfd. Nr. 6 (Mitglied)

Johann Schröder
Marscher Weg 20
26624 Südbrookmerland

- b) lfd. Nr. 6 (Ersatzmitglied)

Martin Bretzler
Hoher Weg 21
26721 Emden

- c) lfd. Nr. 9 (Mitglied)

Hans-Jürgen Kretzmer-Janßen
Aalstraße 8
26725 Emden

- d) lfd. Nr. 10 (Ersatzmitglied)

Friedhelm Kaman
Im Thuner 37
26506 Norden

- e) lfd. Nr. 31 (Ersatzmitglied)

Frauke Laaser
Kantstraße 8
48465 Schüttdorf

- f) lfd. Nr. 43 (Mitglied)

Hayno Akkermann
Reeker Barg 2
28777 Bremen

- g) lfd. Nr. 43 (Ersatzmitglied)

Dietrich Meier
Am Osterkamp 5
27624 Ringstedt

L e e r, den 18. Mai 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Nachwahl in den Diakonieausschuss

Die IV. Gesamtsynode hat auf ihrer Tagung am 29. April 2010

Heiko B u i t k a m p, Rinteln

Volker K r a f t, Weener

Christiane P l a w e r, Uelsen

in den Diakonieausschuss der Gesamtsynode nachgewählt.

L e e r, den 18. Mai 2010

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kollektenplan 2011

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode am 29. April 2010 für das Jahr 2011 den folgenden Kollektenplan beschlossen:

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

- | | |
|---|---|
| <p>02.01.2011 Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)</p> <p>16.01.2011 Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)</p> <p>30.01.2011 Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)</p> <p>20.02.2011 Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche</p> <p>13.03.2011 Für "Hoffnung für Osteuropa"</p> <p>27.03.2011 Für „Kirchen helfen Kirchen“</p> <p>17.04.2011 Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)</p> <p>22.04.2011 Für „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“ (Karfreitag)</p> <p>08.05.2011 Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche</p> <p>29.05.2011 Für den „33. Deutschen Evangelischen Kirchentag“ 01.-05. Juni 2011 in Dresden</p> <p>19.06.2011 Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission</p> <p>26.06.2011 Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)</p> <p>17.07.2011 Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)</p> | <p>07.08.2011 Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche</p> <p>28.08.2011 Für „Evangelische Minderheitskirchen“</p> <p>25.09.2011 Für Flüchtlingshilfe</p> <p>02.10.2011 Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)</p> <p>23.10.2011 Für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche</p> <p>06.11.2011 Für „Hoffnung für Osteuropa“</p> <p>20.11.2011 Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen</p> <p>24.12.2011 Für "Brot für die Welt"</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Israel: Roter Davids-Schild 2. Verein „Nes Ammim“ 3. Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala/Westjordanland 4. Hilfen für jüdische Gemeinden in Deutschland 5. ÖRK – Bekämpfung des Rassismus 6. Aktion Sühnezeichen 7. Kriegsgräberfürsorge 8. Diakonie Katastrophenhilfe 9. Gustav-Adolf-Werk 10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche 11. Für die Arbeit des Diakonischen Werkes unserer Kirche 12. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kindergottesdienst 13. Kirchenmusikalische Arbeit in unserer Kirche
<p style="text-align: center;"><u>Kollektenplan 2011</u></p> <p>01.01.2011.....
(Neujahrstag)</p> <p>02.01.2011 Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)</p> <p>09.01.2011.....</p> <p>16.01.2011 Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)</p> <p>23.01.2011.....</p> <p>30.01.2011 Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)</p> <p>06.02.2011.....</p> <p>13.02.2011.....</p> |
|---|---|

20.02.2011	Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche	19.06.2011	Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission
27.02.2011	26.06.2011	Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
06.03.2011	03.07.2011
13.03.2011	Für „Hoffnung für Osteuropa“	10.07.2011
20.03.2011	17.07.2011	Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)
27.03.2011	Für „Kirchen helfen Kirchen“	24.07.2011
03.04.2011	31.07.2011
10.04.2011	07.08.2011	Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
17.04.2011	Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)	14.08.2011
21.04.2011 (Gründonnerstag)	21.08.2011
22.04.2011	Für „Roter Davids-Schild <u>oder</u> (Karfreitag) AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“	28.08.2011	Für „Evangelische Minderheitskirchen“
24.04.2011 (Ostersonntag)	04.09.2011
25.04.2011 (Ostermontag)	11.09.2011
01.05.2011	18.09.2011
08.05.2011	Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche	25.09.2011	Für Flüchtlingshilfe
15.05.2011	02.10.2011	Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)
22.05.2011	09.10.2011
29.05.2011	Für den „33. Deutschen Ev. Kirchentag“ 01.-05. Juni 2011 in Dresden	16.10.2011
02.06.2011 (Christi Himmelfahrt)	23.10.2011	Für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
05.06.2011	30.10.2011
12.06.2011 (Pfingstsonntag)	31.10.2011 (Reformationstag)
13.06.2011 (Pfingstmontag)	06.11.2011	Für „Hoffnung für Osteuropa“
		13.11.2011
		16.11.2011 (Buß- u. Betttag)
		20.11.2011	Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen

27.11.2011.....
 04.12.2011.....
 11.12.2011.....
 18.12.2011.....
 24.12.2011 Für "Brot für die Welt"
 25.12.2011.....
 (1. Weihnachtstag)
 26.12.2011.....
 (2. Weihnachtstag)
 31.12.2011.....
 (Silvester)

Außerdem im September:
 „Diakoniesammlung – Stark für andere“

Zur Besetzung freigegebene Stellen

In der Evangelisch-reformierten Kirche ist die

„Pfarrstelle für Frauenarbeit“

für einen Zeitraum von drei Jahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Der Stellenumfang dieser Stelle beträgt 50 %.

Der Dienstsitz des Inhabers/der Inhaberin der Pfarrstelle für Frauenarbeit ist Leer. Weitere Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung.

Die Ausschreibung ist beschränkt auf Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen der Evangelisch-reformierten Kirche.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Moderamen der Gesamtsynode, Saarstraße 6, 26789 Leer, eingereicht werden.

Die vakante zweite Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden H i n t e und W e s t e r h u s e n wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgesehene Konzeption zur pastoralen Neuordnung in der Region zügig umgesetzt wird. Anderenfalls wird die pastorale Begleitung der Gemeinde Groß Midlum/Freepsum als Pfarrstellenaufgabe ausgewiesen.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber der Evangelisch-reformierten Kirche auf den Wahlaufsatz genommen werden können und der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit den Kirchenräten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Hinte und Westerhusen in Verbindung treten wollen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde H o l t h u s e n wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber der Evangelisch-reformierten Kirche auf den Wahlaufsatz genommen werden können und der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Holthusen in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neuenhaus wurde berufen:

Sylvia V o g e t
 am 25. April 2010
 in Neuenhaus

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
 Dietrich G r o ß e - V e l d m a n n
 mit Ablauf des 31. März 2010

In den Ruhestand wurde versetzt:

Theologischer Rat
 Dr. Alfred R a u h a u s
 mit Ablauf des 31. Mai 2010

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert
um

**Pastor
Hartmut Eggert**

geb. 12.07.1951 gest. 14.03.2010

Pastor Hartmut Eggert war seit 1982 Pastor in Holthusen, von 1990 bis 1995 und seit 2001 Mitglied der Gesamtsynode sowie von 1989 bis 1995 und von 2001 bis 2007 Mitglied im Rechtsausschuss.

Wir danken Gott dafür, dass wir Hartmut Eggert in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

1. Joh. 4